



Brüssel, den 27. April 2015
(OR. en)

6617/15

ECOFIN 147
STATIS 34

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.... DER KOMMISSION vom xxx zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Liste der Einzelpositionen für Kaufkraftparitäten
- Beschluss, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von Maßnahmen nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. März 2015 den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Liste der Einzelpositionen für Kaufkraftparitäten¹ übermittelt. Der vorgelegte Entwurf einer Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System.

¹ 6656/15 + ADD1.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² sind derartige Entwürfe von Maßnahmen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle zu unterbreiten, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Der Rat kann den Erlass des Maßnahmenentwurfs durch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, falls die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
3. Die Mitgliedstaaten wurden im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens, das am 24. April 2015 abgeschlossen wurde, konsultiert. Die Konsultation ergab, dass keine Delegation beabsichtigte, den betreffenden Entwurf von Maßnahmen abzulehnen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher den Rat ersuchen, dass er beschließt, den Entwurf einer Verordnung der Kommission (siehe Dok. 6656/15 + ADD 1) nicht abzulehnen.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).